

Bildungs- und Kulturdepartement  
**Zentrum für Brückenangebote**  
Standort Rössligasse, Rössligasse 12  
6004 Luzern  
Telefon 041 329 49 50  
www.zba.lu.ch

## **Praktikums- und Unterrichtsvertrag** **Zentrum für Brückenangebote**

Mit dem vorliegenden Vertrag wird zwischen dem Zentrum für Brückenangebote sowie den nachfolgend aufgeführten Beteiligten das Praktikum und der Unterrichtsbesuch geregelt.

Name, Vorname  
Adresse  
Geb.-Datum  
AHV-Nummer  
Nationalität  
Bewilligung

als Lernende/r im **Zentrum für Brückenangebote** und

Firma  
Verantwortliche/r  
Adresse  
Telefon Geschäft  
E-Mail

**als Praktikumsbetrieb**

### **A Praktikum**

Der Praktikumsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Praktikumsbetrieb und der/dem Lernenden. Ist die der/ Lernende noch nicht volljährig, ist zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig. Das Zentrum für Brückenangebote ist dabei vermittelnde Instanz.

01. Ziel  A: Durch Arbeitseinsatz Berufserfahrung sammeln  
 B: Durch Arbeitseinsatz berufliche Erfahrungen sammeln mit Option Ausbildungsplatz als  
 C: Durch Arbeitseinsatz berufliche Erfahrungen sammeln mit Option Festanstellung
02. Dauer bis 30. Juni 20xx; Probezeit 3 Monate
03. Pensum % Arbeitspensum. Tage/Woche Arbeit im Betrieb. Während der unterrichtsfreien Zeit am ZBA arbeiten die Lernenden ohne Ferienbezug im vertraglich festgehaltenen Pensum weiter. Es gelten die Bestimmungen des Obligationen- und Arbeitsrechts (OR und ArG).
04. Entschädigung Der Lohn von CHF brutto pro Monat ist durch den Praktikumsbetrieb zu bezahlen. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ist die/der Jugendliche beitragspflichtig für AHV, IV, ALV und EO. Jugendliche mit Niederlassungsbewilligung N, F und B werden unabhängig vom Alter quellenbesteuert.
05. Anreise/Verpflegung Ist Sache der/des Lernenden. Die Kosten für Anreise und Mittagessen gehen zu Lasten der/des Lernenden.
06. Versicherung Die Berufsunfallversicherung ist vom Praktikumsbetrieb abzuschliessen. Der Prämienanteil Nichtberufsunfallversicherung kann vom Lohn abgezogen werden. Der Betrieb schliesst die/den Lernende/n in die Betriebshaftpflichtversicherung ein.
07. Ferien/Feiertage Für die Einsatzdauer sind pro rata temporis Tage Ferien mit dem Betrieb zu planen. (Ansatz: 25 Tage pro Jahr bei einer 100% Anstellung). Es gelten die betriebsüblichen Feiertage.
08. Verpflichtungen Die/der Lernende verpflichtet sich zum regelmässigen und pünktlichen Erscheinen am Arbeitsplatz, befolgt die Weisungen des Praktikumsbetriebes und geht sorgfältig mit den Einrichtungen um. Probleme sind der Klassenlehrperson frühzeitig zu melden.

- 09. Abwesenheit      Bei Krankheit oder Unfall meldet sich die/der Lernende täglich vor Arbeitsbeginn im Betrieb und bei der Klassenlehrperson ab. Andere Abwesenheiten aufgrund von Exkursionen, Klassenlager oder Schnupperlehren meldet die/der Lernende frühzeitig dem Betrieb. Vorstellungsgespräche und Schnupperlehren in möglichen Lehrbetrieben müssen gewährt werden. Sie gelten nicht als Arbeitszeit und können vom Lohn abgezogen werden.
- 10. Vertragsauflösung      Dieser Vertrag kann in der Probezeit, bei nicht Volljährigkeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, mit einer siebentägigen Frist auf einen beliebigen Tag gekündigt werden. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat jeweils auf Monatsende.
- 11. Arbeitszeugnis      Die/der Lernende erhält nach der Probezeit eine Zwischenbeurteilung und Ende Schuljahr ein Arbeitszeugnis.
- 12. Geltung      Während der Dauer des vorliegend vereinbarten Praktikums gehen die in diesem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen allfälligen zusätzlich bestehenden Verträgen zwischen den Parteien vor. Es gelten die Bestimmungen des Obligationen- und Arbeitsrechts (OR und ArG).
- 13. Jugendarbeitsschutz      Bei Lernenden unter 18 Jahren werden die Vorgaben zum Jugendarbeitsschutz eingehalten.

## **B   Unterricht**

Der Unterrichtsbesuch richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend sind folgende Regelungen zu beachten.

- 01. Ziel      Bildung, Beratung und nachhaltige berufliche Integration resp. Aufnahme in eine weiterführende Schule.
- 02. Praktikum      Das Praktikum ist Bestandteil des Angebots.
- 03. Dauer      August 20xx bis 4. Juli 20xx
- 04. Pensum      Der Unterricht findet an folgenden Tagen statt:
- 05. Kosten      Gemäss gesetzlichen Grundlagen haben die Lernenden an kantonalen Brückenangeboten ein Schulgeld und Schulmaterialgeld zu entrichten. Die detaillierten Bestimmungen sind dem Merkblatt „Kostenbeitrag am ZBA“ zu entnehmen. Die Kosten für Anreise und Verpflegung gehen zu Lasten der/des Lernenden.
- 06. Versicherung      Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der/des Lernenden.
- 07. Unterrichtsfreie Zeit      Die Ferien richten sich nach dem kantonalen Ferienplan. Es gelten die ortsüblichen Feiertage. Zusätzliche Ferientage werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Ein entsprechendes Urlaubsgesuch ist mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung zu stellen. Über besondere Regelungen informiert die Klassenlehrperson.
- 08. Verpflichtungen      Der/die Lernende verpflichtet sich das Brückenangebot während der vereinbarten Dauer zu besuchen und die geltenden Regeln einzuhalten.
- 09. Abwesenheit      Bei Krankheit oder Unfall meldet sich die/der Lernende täglich vor Unterrichtsbeginn bei der Klassenlehrperson persönlich ab.
- 10. Einverständnis      Die/der Lernende ist einverstanden, dass ihre/seine Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Eignungstests) während dem Brückenjahr an interessierte Ausbildungsbetriebe weitergeleitet werden. Die/der Lernende ist einverstanden, dass ihre/seine Unterlagen für allfällige spätere Rückfragen während 5 Jahren aufbewahrt werden.
- 11. Zeugnis      Die/der Lernende erhält von der Klassenlehrperson nach dem ersten und zweiten Semester ein Zeugnis über die schulischen Leistungen und Schlüsselkompetenzen.

**C**

**Informationsaustausch**

1. Lernender

Die/der Lernende ist einverstanden, dass die Vertragsparteien sowie die Klassenlehrperson im Interesse der beruflichen Eingliederung Informationen oder Referenzauskünfte austauschen.

2. Praktikumsbetrieb

Der Praktikumsbetrieb ist einverstanden, dass Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Praktikums-/Ausbildungsbetrieb zur Sicherstellung der Qualität der Praktika und der Berufsbildung zwischen dem ZBA und der Betrieblichen Bildung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung ausgetauscht werden können.

**Mit der Unterschrift erklären die Vertragspartner, dass sie mit dem Inhalt der Verträge einverstanden sind.**

Ort, Datum

Unterschrift

Lernende/r

.....

.....

Gesetzliche/r Vertreter/in

.....

.....

Praktikumsbetrieb

.....

.....

Klassenlehrperson ZBA

.....

.....

Mobile:

E-Mail: